

Wie mit den Opfern sexuellen Missbrauchs in der Kirche umgehen? Weiterentwicklung im „Verfahren zur Anerkennung des Leids“

Prof. Dr. *Stephan Rixen*, Universität Bayreuth,
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialwirtschafts- und Gesundheitsrecht

Redeavorlage für den Vortrag am 29. September 2020 beim „Juristentreffen“ des Bistums Münster
in der Akademie Franz Hitze Haus

- Es gilt das gesprochene Wort -

I.

Das Thema, das uns heute Abend beschäftigt, lautet: Wie mit den Opfern sexuellen Missbrauchs in der Kirche umgehen? Weiterentwicklung im „Verfahren zur Anerkennung des Leids“. Ob wir angemessen mit Opfern sexuellen Missbrauch umgehen, zeigt sich schon an der Sprache, die wir verwenden. Im Folgenden werde ich meistens von „sexueller Gewalt“ sprechen, weil dieser Begriff klarer als der Begriff „sexueller Missbrauch“ zum Ausdruck bringt, um was es geht. Und ist es richtig, das Wort „Opfer“ zu verwenden? Viele Betroffene sexueller Gewalt halten die Bezeichnung „Opfer“ für unangemessen.¹ Dahinter steht die Sorge, mit diesem Wort würden sie festgelegt auf die Taten, die ihnen widerfahren sind, reduziert sozusagen auf eine passive Rolle, die nur ihre Hilflosigkeit zurzeit der erlittenen Gewalt in den Blick nimmt. Nicht ohne Grund nennen sich zahlreiche Opfer sexueller Gewalt in Anlehnung an eine insbesondere in den USA verbreitete Redeweise „Überlebende“, *survivors*.² Das Wort „Überlebende“ lenkt die Aufmerksamkeit auf die existenziellen Folgen der erlittenen Gewalt, ruft in Erinnerung, wie sehr Menschen mit Gewalt an die Grenzen des Lebens- und Überlebenswillens gezwungen wurden, wie schwer es für sie war und ist, trotz des tiefen Schmerzes und der vielfältigen Tatfolgen handlungsfähig, lebensfähig, überlebensfähig zu bleiben oder es wieder zu werden. Ich möchte daher im Folgenden in erster Linie den eher neutralen Begriff „Betroffene

¹ Dazu die Empfehlungen der Unabhängigen Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids“ v. 10.9.2019, Empfehlung Nr. 1 mit der dortigen Fußn. 1, https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-09-24_Anerkennung-Empfehlungen-Unabhaengige_Arbeitsgruppe_10.09.2019-final.pdf (zuletzt abgerufen am 29.9.2020). – Zusammenfassende Darstellung der Empfehlungen bei *Stephan Rixen*, Entschädigungszahlungen nach sexuellem Missbrauch – Verantwortung übernehmen, in: Herder Korrespondenz H. 12/2019, S. 43-46.

² Siehe hierzu etwa die Homepage von “Survivors Network of those Abused by Priests”, <https://www.snapnetwork.org/> (zuletzt abgerufen am 29.9.2020).

sexueller Gewalt“ verwenden, und wo ich das Wort „Opfer“ verwende, da bringt es zum Ausdruck, dass wir von und mit Menschen sprechen, die die Erfahrung sexueller Gewalt überlebt haben.

Ich möchte in drei Schritten vorgehen: Zunächst werde ich die Entwicklung skizzieren, die zu den jüngsten Beschlüssen der Bischofskonferenz geführt hat (dazu II.). Dann werde ich die geplanten Änderungen des Verfahrens der Gewährung von Anerkennungsleistungen vorstellen und erläutern (dazu III.). Abschließend möchte ich auf einige problematische Haltungen hinweisen, die bislang dazu beigetragen haben und jederzeit neu dazu beitragen können, dass Betroffene sexueller Gewalt nicht wahr- und ernstgenommen werden, eine Gefahr, die auch bei der Umsetzung des geänderten Verfahrens zur Anerkennung des Leids besteht (dazu IV.). Es geht also um Juristisches, wie das bei einem „Juristentreffen“ nicht anders sein kann, aber es geht noch mehr um einen spezifischen Blickwinkel, wie es bei einem „Juristentreffen“ unter dem Dach der katholischen Kirche ebenfalls nicht anders sein kann.

II.

Die Debatte, wie den Menschen, die in der Kirche sexuelle Gewalt erleben mussten, Gerechtigkeit widerfahren kann, hatte – und hat – es in der katholische Kirche Deutschlands nicht leicht. Sie wird intensiver erst geführt, seit Anfang des Jahres 2010 die Missbrauchsfälle am Canisius-Kolleg, einem vom Jesuitenorden geführten Gymnasium in Berlin, einer größeren Öffentlichkeit bekannt wurden.³ Die Folge war eine wahre Flut von Enthüllungen, die kein Bistum in Deutschland unberührt ließ und auch zahlreiche Orden erfasste, wie der vor kurzem veröffentlichte Bericht der Deutschen Ordensobernkonzferenz nochmals vor Augen geführt hat.⁴

Ein weltweites Thema war der sexuelle Missbrauch in der katholischen Kirche spätestens seit Beginn der 2000er Jahre. Anfang 2002 brachte das Recherche-Team „Spotlight“ der Tageszeitung „Boston Globe“ den sexuellen Missbrauch durch zahlreiche Priester im Erzbistum Boston ans Tageslicht.⁵ Diese Meisterleistung des investigativen Journalismus, die verfilmt und 2016

³ Hierzu *Klaus Mertes*, *Verlorenes Vertrauen – Katholisch sein in der Krise*, Freiburg/Br. 2013; aus Sicht eines Betroffenen *Matthias Katsch*, *Damit es aufhört. Vom befreienden Kampf der Opfer sexueller Gewalt in der Kirche*, Berlin 2020.

⁴ Deutsche Ordensobernkonzferenz (DOK), Pressemitteilung v. 26.8.2020, Mitgliederbefragung der DOK zum Thema „Sexueller Missbrauch“, <https://www.orden.de/> („Aktuelles“); der Bericht ist abrufbar unter <https://www.orden.de/aktuelles/themen/sexueller-missbrauch/> (beides zuletzt abgerufen am 29.9.2020).

⁵ *Matt Carroll et al.*, *Betrayal. The Crisis in the Catholic Church* (2002), Neuauflage, London 2015.

mit dem „Oscar“ für den Besten Film geehrt wurde,⁶ illustriert eindringlich eine – wie die Generalstaatsanwaltschaft von Massachusetts resümierte – über „mindestens 60 Jahre“⁷ praktizierte Verantwortungslosigkeit. Sie wurde nach allem, was bekannt ist, auch mit Wissen und Duldung des Anfang 2002 noch amtierenden, Ende 2002 zurückgetretenen Erzbischofs von Boston ins Werk gesetzt, und zwar auf Kosten hunderter Kinder (so hat allein ein Priester, der immer wieder versetzt wurde, bis zu 130 Jungen sexuelle Gewalt angetan).⁸

Die Erschütterungen, die die katholische Kirche in den USA – auch finanziell wegen der dort üblichen Schadenersatzsummen – durcheinandergewirbelt haben, waren bis nach Deutschland zu spüren. Sie führten dazu, dass die Deutsche Bischofskonferenz am 27. September 2002, also fast auf den Tag genau vor 18 Jahren, Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verabschiedete.⁹ Diese Leitlinien waren mehr der öffentlichen Empörung auch in Deutschland geschuldet und weniger ein Zeichen der Einsicht in den Ernst der Lage. Der damalige Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz betonte in einem Interview im Juni 2002 mit Blick auf die USA: „Wir haben das Problem nicht in diesem Ausmaß. Warum soll ich mir den Schuh der Amerikaner anziehen, wenn er mir nicht passt?“¹⁰

Dass das Problem in erheblichem Ausmaß auch in Deutschland herrschte, ist spätestens seit 2010 klar, als, wie bereits erwähnt, der sexuelle Missbrauch am Canisius-Kolleg bekannt wurde. Anfang 2011, legte die Deutsche Bischofskonferenz ein „Modell“¹¹ über „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“, vor.¹² Neben

⁶ Informationen unter [https://en.wikipedia.org/wiki/Spotlight_\(film\)](https://en.wikipedia.org/wiki/Spotlight_(film)) (zuletzt abgerufen am 29.9.2020).

⁷ *Office of the Attorney General – Commonwealth of Massachusetts, The Sexual Abuse of Children in the Roman Catholic Archdiocese of Boston, A Report by the Attorney General, 23.7.2003, S. 73: “For at least six decades [...]”,* <http://www.bishop-accountability.org/downloads/archdiocese.pdf> (zuletzt abgerufen am 29.9.2020).

⁸ Es handelt sich um John J. Geoghan (1935-2003), Informationen unter https://en.wikipedia.org/wiki/John_Geoghan (zuletzt abgerufen am 29.9.2020); siehe auch den Bericht in „Newsweek“ v. 4.3.2002, S. 40-46.

⁹ Pressemeldung v. 27.9.2002, <https://www.dbk.de/nc/presse/aktuelles/meldung/zum-vorgehen-bei-sexuellem-missbrauch-minderjaehriger-durch-geistliche-im-bereich-der-deutschen-bisch/detail/> (zuletzt abgerufen am 29.9.2020).

¹⁰ Der Spiegel, Nr. 26/2002, S. 54, <https://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/22955262> (zuletzt abgerufen am 29.9.2020).

¹¹ So die Bezeichnung in der nur in der Print-Fassung enthaltenen Vorbemerkung, in: Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.), *Aufklärung und Vorbeugung – Dokument zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* (Arbeitshilfen Nr. 246), 1.8.2011, S. 32 (vor A.)

¹² Pressemitteilung v. 2.3.2011, https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/2011-028a-Leistungen.pdf (zuletzt abgerufen am 29.9.2020).

dem Ersatz von Therapiekosten, der auch schon – wenngleich im Detail unklar –¹³ in den Leitlinien aus dem Jahre 2002 angesprochen wurde, waren nunmehr auch materielle, also monetäre Leistungen in Anerkennung des Leids vorgesehen. Die Bischofskonferenz betonte: „Alle Leistungen sind *freiwillige* Leistungen, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen.“¹⁴

Auf Bitten der Deutschen Bischofskonferenz hat im vergangenen Jahr eine Unabhängige Arbeitsgruppe Vorschläge zur Überarbeitung dieses Modells erstellt.¹⁵ Diese Empfehlungen hat die Deutsche Bischofskonferenz als Impuls für eigene Reformüberlegungen verstanden, die Gegenstand der Herbstvollversammlung der deutschen Bischöfe in der vergangenen Woche waren.¹⁶ Der Unabhängigen Arbeitsgruppe gehörte – abgesehen von mir – die frühere Justizministerin Nordrhein-Westfalens, *Roswitha Müller-Piepenkötter*, an, die vor ihrer Zeit als Politikerin Richterin am Oberlandesgericht Düsseldorf war. Der Unabhängigen Arbeitsgruppe gehörten ferner Dr. *Bettina Janssen*, Rechtsanwältin und Mediatorin, an, die in ihrer beruflichen Arbeit viel Erfahrung mit der Aufarbeitung sexueller Gewalt in der katholischen Kirche gesammelt hat. Außerdem gehörte der Arbeitsgruppe *Matthias Katsch* an, der Sprecher der Betroffeneninitiative „Eckiger Tisch“ (er ist einer der vielen Schüler gewesen, die am Canisius-Kolleg Gewalt erlitten haben).¹⁷ Der Erarbeitung der Empfehlungen waren zwei, wesentlich von *Bettina Janssen* vorbereitete Workshops vorangegangen, an denen auch Betroffene sexueller Gewalt in der katholischen Kirche teilgenommen haben.¹⁸

Die Berichte der Betroffenen waren wichtig, weil zum ersten Mal Betroffene am Prozess des innerkirchlichen Nachdenkens darüber beteiligt waren, welche Leistungen und welches Verfahren ihnen gerecht werden können. Wichtig waren die Berichte der Betroffenen auch deshalb, weil sie exemplarisch die Spannbreite der sehr unterschiedlichen Erwartungen verdeutlicht haben. Neben wütenden Rückmeldungen, die sich stark gegenüber jedem religiös geprägten Umgang mit der eigenen Gewalterfahrung abgrenzten und markant hohe Entschädigungsforderungen stellten, standen andere, die die Bedeutung der finanziellen Kompensation zwar hervorhoben haben, ohne aber durchweg sehr hohe Entschädigungssummen zu fordern. Nicht selten

¹³ Wie Fußn. 9, Nr. 8: „Finanzielle Unterstützung therapeutischer Maßnahmen ist im Einzelfall möglich.“

¹⁴ Leitlinien (Fußn. 12), Nr. IV. 1. – kursive Hervorhebung hinzugefügt.

¹⁵ Empfehlungen der Unabhängigen Arbeitsgruppe (Fußn. 1).

¹⁶ Näher sogleich unter III.

¹⁷ Oben Fußn. 3.

¹⁸ Empfehlungen der Unabhängigen Arbeitsgruppe (Fußn. 1), Empfehlung Nr. 1.

– aber nicht immer – wurde die Forderung nach einer finanziellen Leistung verbunden mit der Hoffnung, dass – ungeachtet professioneller therapeutischer Hilfe – seitens des jeweils zuständigen Bischofs ein erkennbar empathisches Zeichen des Verstehens und Mitfühlens erfolgen möge. Einige – freilich nicht alle – Betroffene, die an den Workshops teilnahmen, hatten den Wunsch, sich mit der Kirche als Institution und der Botschaft, für die sie steht, vielleicht nicht auszusöhnen, aber doch ihren Frieden zu machen, aber das ist je nach den Folgen der Taten, um dies es geht, nicht leicht. Ich erinnere mich an eine Frau, die im Rahmen des Workshops berichtete, wie sehr es ihr zusetze, dass sie, seitdem ihr als Kind Gewalt angetan worden sei, nicht mehr beten könne, obwohl sie es eigentlich gerne täte, sie könne es einfach nicht mehr, und sie merke, es fehle ihr. Ich muss gestehen, dass mich diese Worte über das Leiden am Verlust der spirituellen Heimat – beten zu wollen, aber es nicht mehr zu können – bis ins Mark erschüttert haben, denn intuitiv habe ich mich gefragt: Wer wäre ich, wer wären wir – und vor allem: wer wären wir *nicht* –, wäre uns, wäre mir sexuelle Gewalt widerfahren und dadurch vielleicht der Glaube an das Gute im Menschen oder gar der Glaube an einen gütigen Gott zerbrochen? Wer nicht bereit ist, die Folgen der sexuellen Gewalt im lebensgeschichtlichen Kontext der Betroffenen wahr- und ernst zu nehmen und stattdessen meint, die Entschädigungsfrage könne als bürokratisch-juristische Angelegenheit gemanagt werden, verkennt „die existenzielle Tiefe der Debatte“,¹⁹ wie der Hildesheimer Bischof *Heiner Wilmer* zu Recht betont hat, und verbaut sich so den Weg zu einem achtungsvollen Umgang mit den Betroffenen sexueller Gewalt in der Kirche.

III.

Die Herbst-Vollversammlung der deutschen Bischöfe hat in der vergangenen Woche die geänderte „Ausgestaltung der Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids“ beschlossen.²⁰ Sie konkretisiert damit „Grundsätze zur Weiterentwicklung“, die sie bereits im März 2020 verabschiedet hatte.²¹ Die Bischofskonferenz habe sich, so ihr Vorsitzender, mit dem „Entwurf einer Verfahrensordnung auseinandergesetzt und auf die darin enthaltenen inhaltlichen Festlegungen verständigt. Nach einer „letzten redaktionellen Überarbeitung“, so der

¹⁹ *Heiner Wilmer* (Bischof von Hildesheim), Die Kirche muss sich erneuern: Mehr Existenzielles wagen, in: Herder Korrespondenz H. 9/2019, S. 28 (31).

²⁰ „Fragen und Antworten zum neuen Antragsverfahren“, <https://dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/informationen-fuer-betroffene/#c5069> (zuletzt abgerufen am 29.9.2020).

²¹ Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids – Grundsätze“, Pressemitteilung v. 5.3.2020, https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-040a-Anlage-1-Weiterentwicklung-des-Verfahrens-zur-Anerkennung-des-Leids.pdf (zuletzt abgerufen am 29.9.2020).

Vorsitzende der Bischofskonferenz, „wird diese Ordnung als klare, verbindliche und transparente Regelung des Verfahrens öffentlich gemacht.“²² Wann das der Fall ist, ist nicht bekannt. Wie die Beschlüsse der Bischöfe im Einzelnen aussehen, lässt sich bislang nur anhand eines auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlichten FAQs („Frequently Asked Questions“) erschließen, also anhand einer nach Fragen und Antworten gegliederten Informationsseite.²³ Was hat die Bischofskonferenz nach den *derzeit verfügbaren Informationen* beschlossen?

Die Bischofskonferenz bezieht sich zunächst auf die Empfehlungen der sog. MHG-Studie,²⁴ also eine von der Bischofskonferenz in Auftrag gegebenen Studie, die u.a. empfohlen hatte, „für Betroffene sexuellen Missbrauchs ein einheitliches, transparentes und unabhängigeres Verfahren zur Anerkennung des Leids in den deutschen Diözesen“ zu etablieren. Die jüngst verabschiedeten Änderungen dienen diesem Ziel. Sie verstehen sich als „einheitlicher Leistungsrahmen“, der vor Ort bereits praktizierte Lösungen nicht unmöglich machen soll.²⁵ Das bedeutet, dass die Bischofskonferenz zwar auf Einheitlichkeit abzielende Rahmenvorgaben macht, aber weil es nur um einen Rahmen geht, bleibt den Diözesen ein im Einzelnen nicht klar bemessener Ausgestaltungsspielraum. Worum geht es im Einzelnen?

- Die **Antragsstellung** im Rahmen des geänderten Verfahrens ist ab dem 1. Januar 2021 möglich. D.h., alle Diözesen müssen bis dahin in der Lage sein, die Anträge entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Wie bislang schon, werden keine regelhaft zu beachtenden Bearbeitungsfristen festgelegt.²⁶ Die Unabhängige Arbeitsgruppe hatte darauf hingewiesen,

²² Pressebericht des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Georg Bätzing, anlässlich der Pressekonferenz zum Abschluss der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24.9.2020 in Fulda, zu Nr. 5, https://dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-150-HVV-Fulda-Pressebericht.pdf (zuletzt abgerufen am 29.9.2020).

²³ <https://dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/informationen-fuer-betroffene/#c5069> (zuletzt abgerufen am 29.9.2020). – Wenn im Folgenden (in Abschnitt III. des Vortrags) Zitate ohne Fußnote genannt werden, beziehen sie sich auf diese Quelle.

²⁴ „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“, Projektbericht v. 24.9.2018, https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf (zuletzt abgerufen am 29.9.2020). – Außerdem die „FAQ zur MHG-Studie“, <https://www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/faq-mhg-studie/> (zuletzt abgerufen am 29.9.2020).

²⁵ Fußn. 20.

²⁶ Die Unabhängige Arbeitsgruppe (Fußn. 1), Empfehlung Nr. 32, hatte eine Regelfrist von möglichst drei, höchstens sechs Monaten vorgeschlagen.

dass die bisherige Praxis der Antragstellung von den Betroffenen tendenziell als abschreckend empfunden werde, was schon am derzeit verwendeten Antragsformular liege.²⁷ Dazu äußert sich die Bischofskonferenz nicht. Das schließt aber nicht aus, dass die Diözesen für eine möglichst betroffenenfreundliche Antragstellung sorgen.

- Zum **Kreis der Anspruchsberechtigten** heißt es seitens der Bischofskonferenz: „Personen, die als Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene von einem Kleriker oder einem anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sexuell missbraucht wurden, können einen Antrag stellen.“ Was sexueller Missbrauch im Sinne der geplanten Verfahrensordnung bedeutet, bleibt zwar offen, aber es liegt nahe, sich wie bislang schon an den einschlägigen Bestimmungen des StGB und vergleichbarer Bestimmungen des kirchlichen Rechts zu orientieren und auch im vorstrafrechtlichen Bereich angesiedelte sexuelle Grenzüberschreitungen zu erfassen.²⁸ Die bereits erwähnte Unabhängige Arbeitsgruppe hatte angeraten, den Kreis der Anspruchsberechtigten etwas weiter zu fassen, z.B. auch Eheleute einzubeziehen. Stellen wir uns Eheleute vor, von denen eine/r dem/der anderen über Jahre oder Jahrzehnte beigestanden hat, das in der Kindheit erlittene Trauma zu verarbeiten, was heißt, dass die eheliche Beziehung dauerhaft davon geprägt ist. Entsprechendes gilt für Kinder, die in dieser außerordentlichen Weise ihrem Vater oder ihrer Mutter beigestanden haben. Dahinter steht der Gedanke, dass solcher Beistand über den üblichen Beistand in einer Ehe oder im Eltern-Kind-Verhältnis hinausgeht. Die Bischofskonferenz folgt dieser Sichtweise nicht, aber die Beschlüsse verbieten auch nicht, dass die Bistümer den Kreis der Anspruchsberechtigten weiter fassen.
- Eine weitere Frage ist, ob **Personen, die bereits Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben**, „das gesamte Antragsverfahren erneut durchlaufen müssen“ (so die Formulierung auf der Homepage der Bischofskonferenz). Die Antwort der Bischofskonferenz lautet: „Ja, auch Personen, die bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt haben, können einen neuen Antrag stellen.“ Das ist aber ersichtlich keine Antwort auf die Frage, ob nach dem erneuten Antrag das *gesamte* Verfahren durchlaufen werden muss. „In der Regel“, so heißt es, „wird auf eine erneute Prüfung der Plausibilität verzichtet. Eine konkrete Auskunft erhalten Sie hierzu aber von der zuständigen Diözese.“ Diese Ausführungen passen nicht zu dem Satz, es gebe nunmehr „für Betroffene, die bereits Leistungen

²⁷ Empfehlungen der Unabhängigen Arbeitsgruppe (Fußn. 1), Empfehlung Nr. 31.

²⁸ Empfehlungen der Unabhängigen Arbeitsgruppe (Fußn. 1), Empfehlungen Nr. 8 ff.

erhalten haben, ein verkürztes Verfahren, damit die Gefahr von Retraumatisierungen minimiert wird“, denn verlässlich verkürzt ist es eben nicht. Sofern die bislang nicht veröffentlichte Verfahrensordnung hier keine Präzisierung enthält, würde das bedeuten, dass jedes Bistum selbst bestimmen kann, wie intensiv das neuerliche Verfahren geführt wird, insbesondere ob bei Beantragung höherer Summen etwa mit Blick auf bestimmte Tatfolgen die Plausibilitätsprüfung neu erfolgen muss.

- Weiter heißt es: „Bereits erhaltene **Leistungen in Anerkennung des Leids werden angerechnet**. Das gilt nicht für Leistungen, die im Zusammenhang mit der Erstattung von Kosten für Therapie und Paarberatung erbracht wurden.“ Die Anrechnung materieller Leistungen ist sinnvoll, wenn sie nicht stillschweigend dazu beiträgt, dass dadurch die Summe, die zusätzlich ausgezahlt wird, zu niedrig ausfällt. Dass schon erbrachte Leistungen für Therapie und Paarberatung nicht angerechnet werden, ist vernünftig, weil der Hilfebedarf häufig länger bestehen kann, das kommt den Betroffenen entgegen.
- Sodann betont die Bischofskonferenz: „Der **Antrag** ist über die zuständige Diözese beziehungsweise die unabhängige **Ansprechperson** der Diözese an das“ – zentrale, überdiözesane – „Entscheidungsgremium zu stellen. Zuständig ist die Diözese, [...] zu der der/die Beschuldigte zum Tatzeitpunkt gehörte.“ Diese Ausführungen sind in mehrfacher Hinsicht klärungsbedürftig: Zunächst ist von „Beschuldigten“ die Rede, obgleich doch klar sein sollte, dass es nicht um einen strafrechtlichen Zusammenhang geht; ich vermute, dass die Wortwahl ein Unbehagen reflektiert, dass in diesem spezifischen Anerkennungsverfahren durchaus persönliche Schuld, aber eben nicht in einem strafrechtlichen Sinne thematisiert wird. Im spezifischen Sinne dieses Verfahrens scheint es vertretbar, vom „Täter“ zu sprechen, wie es auch in den bisherigen Dokumenten der Bischofskonferenz der Fall ist.²⁹ Sodann – und viel wichtiger – fällt auf, dass es offenbar nicht zwingend die Ansprechperson ist, die den Antrag entgegennimmt bzw. bearbeitet; es kann auch eine andere Stelle der Diözese sein. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wer unabhängige Ansprechperson ist und welche Funktion sie hat. Wer die Namensliste der Ansprechpersonen sichtet, die die Bischofskonferenz ins Netz gestellt hat,³⁰ sieht, dass neben Personen, die ersichtlich nicht

²⁹ Siehe insb. die in Fußn. 9 und Fußn. 12 genannten Dokumente.

³⁰ Beauftragte der Diözesen gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ sowie Interventionsbeauftragte, Stand: 15.9.2020, https://dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers/BeauftragteBistuemer-Missbrauch.pdf (zuletzt abgerufen am 29.9.2020).

im kirchlichen Dienst stehen (etwa Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Ärztinnen, Psychologinnen, Psychotherapeutinnen, auch ein ehemaliger Leitender Oberstaatsanwalt ist darunter), weitere Personen als Ansprechpersonen fungieren, die im kirchlichen Dienst stehen, wobei nicht durchweg klar wird, wie sehr sie in die kirchliche Verwaltung einbezogen sind. Hier liegt eine Aufgabe für die Diözesen, die sich fragen müssen, wie sie gewährleisten können, dass Betroffene den Ansprechpersonen Vertrauen schenken. Erinnerung sei an die Empfehlung der Unabhängigen Arbeitsgruppe, die vorgeschlagen hatte, dass auch Vertreter/innen von Betroffeneninitiativen, Selbsthilfevereinigungen und Opferhilfeorganisationen Ansprechpersonen sein können, was dann sinnvoll ist, wenn Betroffene keine dem kirchlichen Bereich zuzuordnende Ansprechpersonen wünschen.³¹ Auch dies sollten die Diözesen prüfen.

- In diesem Zusammenhang stellt sich vor allem die Frage, wer die **Plausibilitätsprüfung** vornimmt. Ist das die Ansprechperson oder eine andere Einzelperson oder ein diözesanes Gremium? Der Begriff „Plausibilitätsprüfung“ wird, so ist anzunehmen, in der demnächst veröffentlichten Verfahrensordnung erläutert. Die Unabhängige Arbeitsgruppe hatte in Anlehnung an das soziale Entschädigungsrecht empfohlen, bei der Plausibilitätsprüfung das Beweismaß der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen.³² In aller Regel geht es um weit zurückliegende Vorgänge und nicht um Einzeltaten, sondern um wiederkehrende Taten eines Täters, der nicht zum ersten Mal auffällig wurde. Es geht also nicht um die Simulation eines strafgerichtlichen Verfahrens, das die strafrechtliche Schuld etwa eines Priesters jenseits jeden vernünftigen Zweifels feststellen soll, sondern darum, der Lage eines/einer Betroffenen, der/die als Kind – vielleicht wie zahlreiche andere Kinder – auch von derselben Person verletzt wurde, gerecht zu werden. Über die oft weit zurückliegenden Taten dieser Person gibt es meistens bereits Informationen, die die Darstellung des einen Opfers glaubhaft erscheinen lassen, weil sie der Darstellung eines anderen Opfers, das z.B. in einer anderen Kirchengemeinde von demselben Täter verletzt wurde, im Wesentlichen entspricht. Die am Beweismaß der überwiegenden Wahrscheinlichkeit orientierte Plausibilitätsprüfung denkt also nicht vom Täter, sondern vom Opfer her. Anders ausgedrückt: Grund der Plausibilitätsprüfung ist das Vertrauensprinzip, und das Vertrauen drückt sich darin aus, dass den Opfern jedenfalls in diesem Verfahren auf der Basis eines abgesenkten Beweismaßes Glauben geschenkt wird.

³¹ Empfehlungen der Unabhängigen Arbeitsgruppe (Fußn. 1), Empfehlung Nr. 31.

³² Empfehlungen der Unabhängigen Arbeitsgruppe (Fußn. 1), Empfehlung Nr. 35.

- Anträge können nicht direkt beim zentralen, überdiözesanen Entscheidungsgremium gestellt werden, so die Bischofskonferenz. Die Bischofskonferenz installiert folglich ein **dezentrales Verfahren der Sachverhaltsaufklärung**, das 27 Diözesen auf sehr unterschiedliche Weise umsetzen können. *Daneben* besteht ein überdiözesanes Entscheidungsgremium, das über die Summe, die der/die Betroffene enthält, entscheidet, und zwar auf Basis der Informationen, die ihm von den jeweiligen Diözesen zugeleitet werden. Ob das Entscheidungsgremium die Plausibilitätsprüfung der Diözese überprüfen darf, und wenn ja, wie, bleibt nach den bislang vorliegenden Informationen offen, somit auch die Frage, ob das Entscheidungsgremium allein nach Aktenlage entscheiden muss oder ob es Nachermittlungen der jeweiligen Diözese fordern kann bzw. im Einzelfall eigene Ermittlungen anstellen darf. Dazu wird, so hoffe ich, die demnächst veröffentlichte Verfahrensordnung nähere Auskunft geben.

- Das **Entscheidungsgremium** besteht aus sieben Personen. Sie „sollen“ – was offenbar als starke Empfehlung zu verstehen ist – „über psychiatrische/traumapsychologische, (sozial-)pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung verfügen.“ Außerdem wird betont, dass die Mitglieder nicht bei der katholischen Kirche beschäftigt sein dürfen und zudem weisungsfrei agieren. Das entspricht einem vielfach geäußerten Wunsch von Betroffenen, die Unabhängigkeit von kirchlichen Einflüssen zu gewährleisten.³³ Diesem Wunsch entspricht auch die Auswahl der Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Sie erfolgt durch „ein Fachgremium,“ – eine Art Beirat – „das mehrheitlich aus nichtkirchlichen Vertreterinnen und Vertretern besteht. Auch Betroffene sexuellen Missbrauchs sind darin vertreten.“

- Sodann wendet sich die Bischofskonferenz der Frage zu: „**Wie hoch sind die materiellen Leistungen in Anerkennung des Leids?**“ Die Antwort lautet: „Die Zahlungen orientieren sich an Urteilen zu Schmerzensgeldern staatlicher Gerichte in vergleichbaren Fällen. Das bedeutet, dass Leistungen zwischen 1.000 und 50.000 Euro gezahlt werden.“ Pauschale Zahlungen gibt es nicht, „die Leistungen werden für jeden Betroffenen individuell festgelegt“, und zwar durch das Entscheidungsgremium. Damit wird ein Korridor zwischen 1.000 und 50.000 Euro festgelegt; ob er nach oben hin in besonderen Fällen überschritten werden darf, ist nach den bislang offiziell vorliegenden Informationen offen. Man muss

³³ Empfehlungen der Unabhängigen Arbeitsgruppe (Fußn. 1), Empfehlung Nr. 33 mit Empfehlung Nr. 27.

wissen, dass das bisherige Entscheidungsgremium, die sog. Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS), bis Januar 2020 über einen Zeitraum von etwa 10 Jahren gut 2.200 Empfehlungen an die Diözesen in einer Gesamthöhe von rund 10,3 Mio. Euro ausgesprochen hat. Die Empfehlungssummen reichten hierbei von 1.000 Euro bis zu 15.000 Euro; das sind im Durchschnitt ca. 5.000 Euro pro Antrag.³⁴ Der nunmehr vorgeschlagene Korridor (Regel-Obergrenze 50.000 Euro) unterscheidet sich von dem Vorschlag der Unabhängigen Arbeitsgruppe, der *beispielhaft* einen Korridor zwischen 40.000 Euro und 400.000 Euro empfohlen hatte.³⁵ Der Blick in andere europäische Länder, in denen die katholische Kirche bereits Zahlungen geleistet hat, belegt, dass sich bei solchen Korridoren die tatsächlich ausgezahlten Summen etwa in der Mitte des Korridors einpendeln.³⁶ Der Hinweis der Bischofskonferenz, dass sich dieser Korridor „an Urteilen zu Schmerzensgeldern staatlicher Gerichte in vergleichbaren Fällen“ orientiert, ist zumindest erläuterungsbedürftig.³⁷ Zum Teil ist die in Schmerzensgeldtabellen nachgewiesene Rechtsprechung schon älter, zum anderen gibt es auch Urteile, die die Obergrenze von 50.000 Euro überschreiten. Die Unabhängige Arbeitsgruppe hatte darauf hingewiesen, dass der Referenzpunkt einer Orientierung am staatlichen Recht nicht nur das Schmerzensgeld, sondern auch die angemessene Entschädigung bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechts sein müsse. Dahinter stand vor allem die Überlegung, dass sexuelle Gewalt ein Angriff gegen die gesamte Person als leibgeistseelische Einheit ist, was auch bei einer Anerkennungsleistung berücksichtigt werden müsse. Wenn aber sexuelle Gewalt als Anschlag auf die gesamte Persönlichkeit verstanden wird – und nur so kann sie verstanden werden –, dann greift es zu kurz, sich an den herkömmlichen Schmerzensgeldtabellen zu orientieren; zumindest ergänzend muss das tendenziell höhere Niveau der Summen, die bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechts gezahlt werden, als *Orientierungsgröße* berücksichtigt werden. Dieser Anregung ist die Bischofskonferenz nicht gefolgt.

- Anhand welcher **Kriterien** im Einzelfall die relevante Summe ermittelt wird, lässt die Bischofskonferenz offen. Die Unabhängige Arbeitsgruppe hatte betont, insbesondere sei an

³⁴ FAQ zur MHG-Studie, Antwort zu Frage „Wie hoch ist die Empfehlungssumme der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS)?“, <https://www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/faq-mhg-studie/> (zuletzt abgerufen am 29.9.2020).

³⁵ Empfehlungen der Unabhängigen Arbeitsgruppe (Fußn. 1), Empfehlung Nr. 19.

³⁶ Empfehlungen der Unabhängigen Arbeitsgruppe (Fußn. 1), Empfehlung Nr. 19.

³⁷ Zum Folgenden Empfehlungen der Unabhängigen Arbeitsgruppe (Fußn. 1), Empfehlung Nr. 15; siehe auch Empfehlung Nr. 19; zur Entwicklung des Schmerzensgelds aus rechtsgeschichtlicher Perspektive instruktiv *Ute Walter*, Geschichte des Anspruchs auf Schmerzensgeld, Paderborn u.a. 2004.

folgende Gesichtspunkte zu denken:³⁸ Alter des Opfers bei Tatbeginn, Dauer/Häufigkeit des Missbrauchs, zugefügte Verletzungen, Einsatz von Alkohol, Drogen, Waffen bei der Tat, Art der psychischen und somatischen Langzeitbeeinträchtigungen, Abhängigkeitsverhältnis, Ausnutzen eines besonderen Vertrauensverhältnisses (z.B. Beichte, Messdiener). In die Verfahrensordnung sollten Kriterien aufgenommen werden, denn die Ermittlungen der 27 Diözesen müssen auch im Hinblick auf diese Kriterien aussagekräftig sein.

- Die Leistungen werden unabhängig von einer denkbaren **Verjährung** erbracht, betont die Bischofskonferenz. „Auch wenn der Täter bereits verstorben ist, kann ein Antrag gestellt werden.“ Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die **Anerkennungsleistung unabhängig von der zivilrechtlichen Rechtslage** erbracht wird, die im Verhältnis zwischen Täter und Opfer maßgeblich ist. *Hier kommen wir an einen heiklen Punkt.* Die Bischofskonferenz will das bisherige Verfahren weiterentwickeln, nicht grundlegend ändern. Das heißt aber, dass auch künftig gilt, was bisher schon gilt: „Die Leistungen sind freiwillig und erfolgen unabhängig von Rechtsansprüchen.“³⁹ Und zwar unabhängig von etwaigen Rechtsansprüchen des Opfers gegen den Täter als auch unabhängig von etwaigen Rechtsansprüchen des Opfers gegenüber dem jeweiligen kirchlichen Träger, etwa mit Blick auf vernachlässigte Aufsichtspflichten oder dergleichen. Das wirft aber die Frage auf, wie die freiwilligen Anerkennungsleistungen der Diözese rechtlich, gemessen am staatlichen (weltlichen) Recht, einzuordnen sind. Können sie ein sog. **Schmerzensgeld** im zivilrechtlichen Sinne sein, wenn es sich nicht um eine Zahlung auf eine deliktische Schuld der Diözese handelt? Das ist nicht unwichtig, weil das Fürsorgerecht ausdrücklich das „Schmerzensgeld“ von der Anrechenbarkeit auf Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) und die Sozialhilfe (SGB XII) ausschließt;⁴⁰ es ist, nach allem was bekannt ist, nicht auszuschließen, dass auch Betroffene solche Leistungen beziehen. Selbstverständlich ließe sich der Begriff „Schmerzensgeld“ im Sozialrecht erweiternd in der Weise auslegen, dass keine strikte Anbindung an einen zivilrechtlichen Anspruch nötig ist. Ob dem aber alle Sozialleistungsbehörden folgen, ist offen;⁴¹ eine gesetzliche Klarstellung wäre hilfreich.

³⁸ Empfehlungen der Unabhängigen Arbeitsgruppe (Fußn. 1), Empfehlung Nr. 19 mit dortiger Fußn. 27.

³⁹ Wie Fußn. 21, dort unter Nr. 1.

⁴⁰ Hierzu die Empfehlungen der Unabhängigen Arbeitsgruppe (Fußn. 1), Empfehlung Nr. 12.

⁴¹ *Peter Frings*, Keine Anrechnung von Entschädigungsleistungen für Opfer sexuellen Missbrauchs auf Sozialleistungen, in: Sozialrecht aktuell (SRa) 2011, 212 (213), verweist auf ein Schreiben der Bundesregierung vom August 2011, die ein „gewisses Maß an Rechtssicherheit“ hergestellt habe; allerdings verweist es nur allgemein auf die Nichtanrechenbarkeit u.a. von Schmerzensgeld, ohne zu prüfen, ob die kirchlichen Zahlungen im Sinne der Vorschriften des Sozialrechts als Schmerzensgeld zu qualifizieren sind.

- Zur **Finanzierung der Anerkennungsleistungen** führt die Bischofskonferenz aus: „Die Mittelaufbringung zur Finanzierung der Leistungen obliegt der zuständigen Diözese. Über die konkrete Ausgestaltung entscheiden die zuständigen diözesanen Gremien. Die erste Verantwortung zur Erbringung der Leistungen liegt beim Täter.“ Das ist wohl so zu verstehen – ganz eindeutig ist es nicht –, dass die Diözese sich um einen Rückgriff beim Täter bemühen soll, was entsprechende kirchenrechtliche Normen und Verfahren voraussetzt, die in überschaubarer Zeit abgeschlossen werden. Bei vielen Tätern wird das keine realistische Option sein. Die bereits in Kraft getretene **Ordnung des Bistums Augsburg** setzt einen eigenen Akzent und versteht die kirchlichen Anerkennungsleistungen ausdrücklich als subsidiär. Vom **Grundsatz der Subsidiarität** könne in Ausnahmefällen abgewichen werden, insbesondere, wenn dem Betroffenen die Anrufung eines staatlichen Gerichts in Verfolgung eines zivil- oder öffentlich-rechtlichen Anspruchs bei Würdigung aller Umstände unzumutbar sei.⁴² Ob der/die Betroffene sexueller Gewalt eine reale Chance hat, die kirchliche Anerkennungsleistung zu erhalten, hängt damit stark vom Einzelfall ab. Wer so vorgeht, erschwert Betroffenen den Zugang zu Anerkennungsleistungen. Im Übrigen betont die Bischofskonferenz, dass die Anerkennungsleistungen nur nachrangig aus der **Kirchensteuer** finanziert werden sollten, und meint zugleich, dass die nötigen Mittel aus verschiedenen Quellen aufgebracht werden sollten. Hierbei sei „immer die jeweilige Situation in der Diözese zu berücksichtigen.“ So hat sich das Bistum Münster, worüber eine heute veröffentlichte Pressemitteilung informiert hat,⁴³ entschlossen, die Leistungen nicht aus Kirchensteuermitteln, sondern aus Mitteln des sog. Bischöflichen Stuhls zu finanzieren. Die Unabhängige Arbeitsgruppe hatte einen gemeinsamen Fonds vorgeschlagen, an dem sich die Diözesen und die Orden beteiligen und deren unterschiedliche Finanzkraft ausgleicht.⁴⁴ Diesem Vorschlag ist die Bischofskonferenz bislang nicht gefolgt.

- Die Bischofskonferenz bezieht ihre Neuregelung auf die Diözesen, nicht auf die in Deutschland tätigen **Orden**. Hier reden wir von gut 400 Organisationen,⁴⁵ die eigenständig

⁴² § 1 Abs. 4 Anerkennungs- und Unterstützungsordnung der Diözese Augsburg, https://bistum-augsburg.de/Nachrichten/Dioezese-regelt-Leistungen-fuer-Betroffene-neu_id_223384 (zuletzt abgerufen am 29.9.2020).

⁴³ Pressemitteilung des Bistums Münster v. 29.9.2020: „Zahlungen zur Anerkennung des Leids künftig aus Mitteln des Bischöflichen Stuhls“, https://www.bistum-muenster.de/startseite_aktuelles/newsuebersicht/news_detail/zahlungen_zur_erkennung_des_leids_kuenftig_aus_mitteln_des_bischoeflichen_stuhls/ (zuletzt abgerufen am 29.9.2020).

⁴⁴ Empfehlungen der Unabhängigen Arbeitsgruppe (Fußn. 1), Empfehlung Nr. 24.

⁴⁵ Hierzu die Informationen unter <https://www.orden.de/ueber-die-dok/> (zuletzt abgerufen am 29.9.2020).

neben den Diözesen bestehen. Zahlreiche Orden werden in weltlich-rechtlicher Hinsicht von einem gemeinnützigen e.V. getragen. Das führt zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen Anerkennungsleistungen gezahlt werden dürfen, ob etwa die Satzung solche Leistungen an welchen Adressatenkreis insbesondere auf Basis bloßer Plausibilitätsprüfungen gestattet. Mit Blick auf die Gemeinnützigkeit stellen sich hier einige Fragen,⁴⁶ die wenn sie nicht geklärt werden, dazu führen könnten, dass zahlreiche Orden keine Anerkennungsleistungen erbringen werden.

IV.

Soweit der Überblick über die von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Änderungen des Verfahrens zur Anerkennung des Leids. Wie bereits betont, müssen wir abwarten, wie die neue Verfahrensordnung, die der Öffentlichkeit ja noch nicht vorliegt, konkret ausgestaltet ist. Die Informationen, die bislang auf der Homepage der Bischofskonferenz verfügbar sind, lassen viele Detailfragen offen, manche Aussagen wirken widersprüchlich. Insgesamt stellt sich der Eindruck ein, als hätten 27 Diözesen um einen Text gerungen, der irgendwie alle „mitnimmt“, die kompromisshaften Züge sind nicht zu übersehen. Kompromisse sind selbstverständlich nichts per se Schlechtes. Aber wer immer alle „mitnehmen“ will, nimmt in Kauf, dass sich Kompromisse dem kleinsten gemeinsamen Nenner nähern. So ist es hier. Die 27 Diözesen haben eine kaum begrenzte Freiheit bei der Ermittlung des Verfahrens, in dem die Tatsachen gewinnen werden, die dann dem Entscheidungsgremium dazu dienen, offenbar regelmäßig nach Aktenlage eine angemessen dimensionierte Anerkennungsleistung zu bestimmen. Wie die Diözesen ihre Freiheit nutzen, darauf kommt es an. Die entscheidende Frage wird also die sein, wie den Betroffenen sexueller Gewalt auf diözesaner Ebene begegnet wird, welche meist unbewussten Vorverständnisse und Denkbarrieren die Ausgestaltung und Handhabung des Verfahrens vor Ort beeinflussen.

Ich möchte auf drei miteinander zusammenhängende ***problematische Haltungen*** hinweisen, die den Betroffenen sexueller Gewalt in der katholischen Kirche das Leben schwer machen oder doch zumindest schwer machen können:

⁴⁶ Siehe hierzu die Mitteilung der Deutschen Ordensobernkonzferenz v. 24.9.2020, <https://www.orden.de/> („Aktuelles“), u.a. mit dem Hinweis, es seien „noch einige ordensspezifische, rechtliche und organisatorische Fragen zu klären.“

Zur ersten problematischen Haltung: Immer wieder hört man im Raum der Kirche, Betroffene sexueller Gewalt in der Kirche wünschten eigentlich keine finanzielle Entschädigung, das Ganze erinnere an Ablass- und Freikaufmentalität, die Anerkennung bzw. Entschädigung dürfe nicht auf Geldleistungen reduziert werden, Geld bringe den Opfern keinen Frieden.⁴⁷ Wer pauschal behauptet, Opfer wollten eigentlich kein Geld, wertet Opfer paternalistisch und pseudo-fürsorglich ab und nährt zudem den Verdacht, es gehe nur darum, Zahlungen an die Opfer möglichst niedrig ausfallen zu lassen. Ich finde, wir sollten den Betroffenen sexueller Gewalt selbst überlassen zu definieren, was ihnen Frieden bringt. Was Betroffene sexueller Gewalt wünschen, ist wie bereits erwähnt, oft eine Mischung aus immateriellen und materiellen Leistungen. Wie viel an finanzieller Leistung gefordert wird, hängt stark von Lebensweg und Lebenslage ab. Wer sich mit den Folgen sexueller Gewalt befasst – die Forschung dazu ist eindeutig –,⁴⁸ weiß, dass es nicht selten so ist, dass sexueller Missbrauch das gesamte, auch berufsbezogene Leben aus den Fugen bringen kann – wenn der Suizid nicht ohnehin dazwischenkommt. Wer das nicht wahrhaben will, wer das für Überdramatisierung oder Humanitätsduselei hält, zeigt eigentlich nur, dass er oder sie sich mit den Folgen sexuellen Missbrauchs nicht wirklich befasst hat.⁴⁹ Es kann – ich betone: kann – Konstellationen geben, in denen nur eine Anerkennungsleistung von deutlich mehr als 50.000 Euro diesen Folgen halbwegs gerecht werden kann. Wer überhaupt abstreitet, dass auch Geld ein wichtiger Faktor der Anerkennung bzw. Entschädigung sein kann, verkennt, dass – wie *Georg Simmel* in seiner „Philosophie des Geldes“ darlegt – das Geld im „System der Wertschätzungen“⁵⁰, das für unsere Welt charakteristisch ist, eine zentrale Rolle spielt. Geld als ein – nicht das einzige – Mittel auch der personalen Wertschätzung gehört zur „Autonomie der irdischen Wirklichkeiten“⁵¹, was in der Kirche auch ansonsten anerkannt ist.

⁴⁷ Siehe etwa die wiederholten Äußerungen von *Klaus Mertes*, Interview im Deutschlandfunk „Geld bringt keinen Frieden“, 19.1.2020, https://www.deutschlandfunk.de/entschaedigung-fuer-missbrauch-in-der-kirche-geld-bringt.868.de.html?dram:article_id=467980 (zuletzt abgerufen am 29.9.2020) oder im Kölner Stadt-Anzeiger v. 30.9.2019, vollständig wiedergegeben unter <https://www.jesuiten.org/news/mertes-zur-opferentschaedigung-kein-freikaufen> (zuletzt abgerufen am 29.9.2020). Dass er einem Orden (Societas Jesu) angehört, der massiv in den sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche verstrickt gewesen ist und z.B. in den USA Zahlungen an Betroffene sexueller Gewalt in dreistelliger Millionenhöhe leisten musste, sollte bei solchen Äußerungen nicht übersehen werden (Informationen unter https://en.wikipedia.org/wiki/Sexual_abuse_scandal_in_the_Society_of_Jesus [zuletzt abgerufen am 29.9.2020]); siehe hierzu auch *Godehard Brüntrup/Christian Herwartz/Hermann Kügler* (Hrsg.): *Unheilige Macht. Der Jesuitenorden und die Missbrauchskrise*, Stuttgart 2013.

⁴⁸ Dazu die Empfehlungen der Unabhängigen Arbeitsgruppe (Fußn. 1), Empfehlung Nr. 12 und Empfehlung Nr. 19 mit der dortigen Fußn. 24.

⁴⁹ Daraus spricht eine Haltung, für die der Prophet Ezechiel (Hezekiel) das treffende Wort vom „steinernen Herz“ gefunden hat (Ezechiel/Hesekiel 36, 26).

⁵⁰ *Georg Simmel*, *Philosophie des Geldes*, Gesamtausgabe Bd. 6, 11. Aufl., Frankfurt/M. 2017, S. 482.

⁵¹ *Gaudium et Spes – Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute*, Nr. 36, http://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19651207_gaudium-et-spes_ge.html (zuletzt abgerufen am 29.9.2020).

Eine *zweite problematische Haltung* ist der Versuch, die Betroffenen stillschweigend für die finanziellen Folgen verantwortlich zu machen, die die Kirche zu tragen hat. Die Debatte über die Frage, ob Kirchensteuern für Leistungen an Opfer verwendet werden dürfen, verdeutlicht, was ich meine. So haben sich Kleriker⁵² wie Laien⁵³ besorgt gezeigt, das Funktionieren des kirchlichen Lebens gerate in Gefahr, müssten, zumal aus Kirchensteuermitteln, hohe Zahlungen geleistet werden. D.h., den Opfern wird Verzicht aus Verantwortung gegenüber *der* Organisation abverlangt, ohne die es die sexuelle Gewalt nicht gegeben hätte. Diese bedenkliche Sichtweise wird zuweilen mit der noch bedenklicheren Vorstellung kombiniert, das Problem der sexuellen Gewalt in der Kirche sei ein reines Kleriker-Problem, es gebe also sozusagen eine schuldige Kleriker- und eine unschuldige Laienkirche,⁵⁴ die zudem die Kirchensteuer zahle. Wer die bisher veröffentlichten Studien aufmerksam gelesen hat, sollte wissen, dass jedenfalls Mitwisserschaft, Duldung und Nichtstun auch durch Laien zum Problem der sexuellen Gewalt in der Kirche gehören.⁵⁵ Es ist zu einfach, nur auf Ordensleute, Priester und Bischöfe zu zeigen. Davon abgesehen: Wenn die Kirche eine Gemeinschaft der Gläubigen ist, dann ist sie das im Guten wie im Schlechten, und dann heißt das auch, dass die negativen Folgen von allen solidarisch zu tragen sind. Ich jedenfalls wäre sehr damit einverstanden, wenn meine Kirchensteuer in einen kirchlichen Fonds für die Opfer sexueller Gewalt fließen würde. Kein Verständnis habe ich für die permanent wiederholten Hinweise, auch in anderen Bereichen der Gesellschaft, etwa im Sport, gäbe es sexuelle Gewalt, am häufigsten komme sexuelle Gewalt zudem in Familien vor. Das stimmt alles, aber was soll das erklären, außer dass es von Schuld und Versagen in der Kirche ablenken soll? Erst recht kein Verständnis habe ich für die Forderung, ein Modell für

⁵² Siehe etwa den Video-Redebeitrag des Geistlichen Assistenten des ZdK Erzbischof *Hesse* bei der Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK), 22.11.2019, <https://www.domradio.de/video/erzbischof-hesse-zu-entschaedigungszahlungen> (zuletzt abgerufen am 29.9.2020); interessant ist, wann das Publikum klatscht (ab Minute 0:43). – Siehe ferner „Erzbischof [Stephan Burger/Freiburg] gegen Kirchensteuer für Missbrauchsentschädigung: Nicht auf Kosten der gelebten Kirche“, Nachricht auf dem Online-Portal des Domradians, 24.11.2019, <https://www.domradio.de/themen/sexueller-missbrauch/2019-11-24/nicht-auf-kosten-der-gelebten-kirche-erzbischof-gegen-kirchensteuer-fuer-missbrauchsentschaedigung> (zuletzt abgerufen am 29.9.2020).

⁵³ „ZdK-Präsident warnt vor Entschädigungen aus Kirchensteuer: Würde zu einer Welle der Empörung führen“, Interview mit dem Domradio, 12.11.2019, <https://www.domradio.de/themen/sexueller-missbrauch/2019-11-12/wuerde-zu-einer-welle-der-empoeung-fuehren-zdk-praesident-warnt-vor-entschaedigungen-aus> (zuletzt abgerufen am 29.9.2020).

⁵⁴ Besonders deutlich *Klaus Mertes* in seinem Interview v. 30.9.2019, oben Fußn. 47: „Soll jetzt die ehrenamtliche Vorsitzende in einem Pfarrgemeinderat mit ihren Kirchensteuern den angedachten Entschädigungsfond mitfinanzieren? Die Gläubigen, die keine Schuld an Missbrauch und Leitungsversagen haben, würden so zu sekundär Betroffenen des Missbrauchs.“ In diesem Sinne auch *Michael Mertes*, Missbrauchsentschädigungen und Kirchensteuer: Nicht „wir“ – Verantwortung im Missbrauchsskandal darf nicht im Nebel eines konturlosen „Wir“ verschwimmen, in: Herder Korrespondenz H. 1/2020, S. 50 f.

⁵⁵ Siehe nur beispielhaft Fußn. 24, insb. S. 88 ff.

die Entschädigung von Betroffenen sexueller Gewalt in der Kirche könne – zumal wenn es um hohe Summen gehe – nur als Gesamtlösung für alle Opfer sexueller Gewalt inner- und außerhalb der Kirche entwickelt werden, denn sonst gebe es womöglich Opfer erster Klasse (die in der Kirche viel Geld bekämen), und andere die nichts oder wenig bekämen.⁵⁶ Das überzeugt schon deshalb nicht, weil – nur zu Erinnerung – die Kirche eine Vorbildfunktion für die (übrige) Welt hat. Wenn wir erst darauf warten, bis alle gesellschaftlichen Kräfte an einem Strang ziehen, wird es nie zu einer Lösung kommen. Und wäre das Argument ernst zu nehmen, dürfte es auch die jetzige Änderung der Anerkennungsleistungen nicht geben, denn Betroffene sexueller Gewalt im Sport sind, soweit bekannt, weit davon entfernt, Leistungen bis zu 50.000 Euro zu erhalten.⁵⁷ Wer andere Opfer, die sich angeblich ungerecht behandelt fühlen könnten, als Entschuldigung vorschiebt, um den Opfern in der Kirche hohe Anerkennungszahlungen zu verweigern, sollte sich sehr selbstkritisch fragen, was er oder sie da tut.

Eine *dritte problematische Haltung*: Im Katechismus der Katholischen Kirche (KKK) heißt es, Gerechtigkeit gegenüber den Menschen bedeute, „die Rechte eines jeden zu achten“⁵⁸. Durch sexuelle Gewalt wird das Recht auf körperliche und seelische Integrität massiv missachtet, so dass sich die Frage stellt, wie die Rechte, nachdem sie missachtet wurden, geachtet werden können, genauer: wie den Personen, deren Rechte verletzt wurden, Achtung widerfahren kann, nachdem sie schlimmste Missachtung erlebt haben. Das sind zunächst einmal moralische Kategorien, die effektive Geltung erst erlangen, wenn sie in die Verbindlichkeitsform des Rechts – des staatlichen Rechts – gebracht werden. Genau dies tut die Kirche als Institution auch mit ihren weiterentwickelten Anerkennungsleistungen *nicht*. Sie thematisiert nicht eigene rechtlich (staatlich-rechtlich) relevante Schuld, sondern bekundet ihre staatlich-rechtlich irrelevante, bloß moralische Mitverantwortung. Dass es Aufsichtspflichten gibt, Verantwortlichkeiten, die auch nach einer Delegation übrigbleiben, Garantenstellungen, Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten, kurz: dass es eine ganze Menge Vorkehrungen des staatlichen Rechts gibt, die

⁵⁶ „Katholische Laien zu Entschädigungen für Missbrauchs-Opfer: Bischöfe sind nicht in der Lage, das gut zu händeln“, Interview mit der ZdK-Vizepräsidentin mit dem Domradio, 24.12.2019, <https://www.domradio.de/themen/sexueller-missbrauch/2019-11-24/katholische-laien-zu-entschaedigungen-fuer-missbrauchs-opfer> (zuletzt abgerufen am 29.9.2020): „Ein alleiniger kirchlicher Sonderweg wird nicht tragen. Wir müssen achtgeben, dass es nicht Täter erster und zweiter Klasse oder Opfer erster und zweiter Klasse gibt.“

⁵⁷ Zur Situation u.a. auch der Betroffenen sexueller Gewalt im Bereich des Sports siehe den Bilanzbericht 2019, Band I, Stand: März 2019, der „Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauch“, https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/05/Bilanzbericht_2019_Band-I.pdf (zuletzt abgerufen am 29.9.2020).

⁵⁸ KKK, Nr. 1807.

zur Haftung auch für personelles Missmanagement in der Kirche führen können, wird ausgeblendet. Die Kirche als Institution agiert mithilfe des Konstrukts bloß freiwilliger Anerkennungsleistungen letztlich in einem staatlich-rechtlich bloß schwach regulierten Rahmen moralisch motivierter Mildtätigkeit. Als Gleichen mit rechtlich abgesicherten Achtungsansprüchen begegnet die Kirche den Betroffenen sexueller Gewalt nicht, bislang nicht und auch künftig nicht.

V.

Gestatten Sie mir eine persönliche Schlussbemerkung, und sollten Betroffene sexueller Gewalt anwesend sein, sehen Sie mir diese religiös gefärbten Bemerkungen nach. Mir liegt es fern, Ihr Leid und Ihren Schmerz, Ihre Wut und Ihre Hoffnungen religiös zu kapern.

Was mich an der christlichen Botschaft, die ich im Raum der katholischen Kirche kennengelernt habe, fasziniert, ist ihr einzigartiger Sinn für die Vulnerabilität, die Verletzlichkeit des Menschen.⁵⁹ Die Botschaft von Kreuz und Auferstehung ist eine einzigartige Geschichte von der Vulnerabilität des Menschen.⁶⁰ Ein ganzes Buch der Bibel – das Buch Hiob – ist dem Leiden und dem Ringen darum gewidmet, dem eigenen Leben trotz unendlicher Leidenserfahrung einen Sinn zu geben. Wer wie die katholische Kirche diese Botschaft repräsentiert, hat nach dem eigenen Selbstverständnis ein Sensorium für die Vulnerabilität von Menschen und verfügt auch über das Potential, dieses Sensorium zu aktualisieren. Es kommt darauf an, dieses Potential zu entfalten trotz aller handfesten institutionellen Eigeninteressen und trotz aller Probleme, die sich in finanzieller Hinsicht innerkirchlich stellen mögen. Immer wieder muss der Blick der Kirche auf die Betroffenen sexueller Gewalt gerichtet werden, immer wieder muss die Sorge der Institution um sich selbst relativiert und korrigiert werden um der Betroffenen sexueller Gewalt willen. Der Blick auf die, die gelitten haben, ist entscheidend. Ich hoffe sehr, dass die Verantwortlichen in der katholischen Kirche den Mut haben auszuhalten, wen und was sie sehen. Den Betroffenen sexueller Gewalt in der katholischen Kirche wünsche ich, dass sie Verantwortlichen in der Kirche begegnen, die das geänderte „Verfahren zur Anerkennung des

⁵⁹ Grundlegend – über den gerontologischen Kontext hinaus – *Andreas Kruse*, Lebensphase hohes Alter. Verletzlichkeit und Reife, 2017.

⁶⁰ Zur einer theologisch-ethischen Perspektiven auf die Vulnerabilität *Martina Schmidhuber*, Vulnerabilität in der Krise, in: Wolfgang Kröll/Johann Platzer/Hans-Walter Ruckebauer/Walter Schaupp (Hrsg.), Die Corona-Pandemie. Ethische, gesellschaftliche und theologische Reflexionen einer Krise, 2020, S. 273 ff.; siehe ferner *Heike Springhart*, Der verwundbare Mensch. Sterben, Tod und Endlichkeit in einer realistischen Anthropologie 2016; außerdem die Beiträge in *Hildegund Keul* (Hrsg.), Theologische Vulnerabilitätsforschung, 2020.

Leids“ so umzusetzen, dass der Wille, ihnen – den Betroffenen sexueller Gewalt – gerecht zu werden, glaubhaft erkennbar wird.